

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

Vom 16. Februar 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-7)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-60.pdf) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) vom 29. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-46.pdf) werden wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Pädagogik	85		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		15	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5	
Zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

³Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich aus den in der SFB aufgeführten Modulen ein Modul ihrer Wahl belegen, wobei jedes der Module einen Praktikumsanteil beinhaltet. ⁴Das Praktikum umfasst einen Zeitraum im Umfang von insgesamt vier Wochen. ⁵Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst die Unterbereiche allgemeine Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Schlüsselqualifikationen. ⁶Die zugehörigen Module können der Studienfachbeschreibung entnommen werden. ⁷Die in der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ⁸Der Prüfungsausschuss kann im Vor-

griff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zulassen. ⁹In § 9 Abs. 3 wird zudem auf die Module des Pools an allgemeinen Schlüsselqualifikationen der JMU verwiesen. ¹⁰Im Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen ist eine wissenschaftliche Projektarbeit abzuleisten.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.“

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilian-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.“

3. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.² ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴ ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50% oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20%.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling $1/3$ Punkt (1 Übereinstimmung für A - $2/3$ für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7%.

hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50%, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

4. § 12 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 5, 6, 7 und 8 werden zu Sätzen 4, 5, 6 und 7.
- b) In Satz 4 wird „fachspezifischen“ gestrichen.
- c) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche:

- a) Berechnung mit Abschlussarbeit im Hauptfach Pädagogik

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Be- reich	Studien- fachnote	Gesamt- note
Hauptfach Pädagogik	95					95/180
Pflichtbereich		60			60/85	
Wahlpflichtbereich		15			15/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/85	
Abschlussarbeit		10			10/85	
Zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

b) Berechnung ohne Abschlussarbeit im Hauptfach Pädagogik

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Be- reich	Studien- fachnote	Gesamt- note
Hauptfach Pädagogik	85					85/180
Pflichtbereich		60			60/75	
Wahlpflichtbereich		15			15/75	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/75	
Zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

c) Berechnung bei einer fachübergreifenden Abschlussarbeit

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Be- reich	Studien- fachnote	Gesamt- note
Hauptfach Pädagogik	90					90/180
Pflichtbereich		60			60/80	
Wahlpflichtbereich		15			15/80	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5			0/80	
Fachübergreifende Abschlussarbeit (häufig gerechnet)		5			5/80	
Zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

6. Die Anlage der fachspezifischen Bestimmungen (Studienfachbeschreibung) erhält folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik)

Stand: 2011-11-16

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, Wo = Wochen

Allgemeine Anmerkungen:

Allgemeine **Schlüsselqualifikationen** (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)

Falls nicht anders angegeben, ist die **Prüfungssprache** Deutsch. Nach Rücksprache mit dem Dozenten oder der Dozentin ist auch eine andere Prüfungssprache möglich. Ein Anspruch auf eine andere Prüfungssprache als Deutsch besteht jedoch nicht.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Prüfer/in mit LV-Beginn fest, welche Form für die jeweilige LV im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei **mehreren Prüfungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nichts anderes dazu angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Für die Angaben zum **Lektürekanon** ist für alle Module das Modulhandbuch einzusehen.

Die Prüfungsform „Dokumentation einer Beobachtungsaufgabe“ ist wie folgt definiert: Beobachtungsaufgaben beinhalten das Beobachten von frühkindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozessen von Spielsituationen und Lernarrangements in Einrichtungen der Elementarbildung, bei Tagesmüttern oder innerhalb der Familie. Die Dokumentation kann in Schriftform, als Video oder Fotografie oder als Portfolio erfolgen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
06-GBW	2009-WS	Grundlagen der Bildungswissenschaft (BW1)		10	1						
		Foundations of pedagogics									
06-GBW-1	2009-WS	Grundlagen der Bildungswissenschaft 1	V+S +Ü	10	1		NUM	PL: *			
		Foundations of pedagogics 1									
06-VBW	2009-WS	Vertiefung Bildungswissenschaft (BW2)		10	2						
		Immersion in pedagogics									
06-VBW-1	2009-WS	Vertiefung Bildungswissenschaft: Historische Pädagogik sowie anthropologische und soziokulturelle Vo-	S+S	10	2		NUM	PL: *			

		oraussetzungen von Erziehung und Bildung									
		Immersion in pedagogics: historical education as well as anthropological and socio-cultural prerequisites of education									
06-FM	2009-WS	Empirische Forschungsmethoden		10	2						
		Methods of research in education									
06-FM-1	2009-WS	Empirische Forschungsmethoden 1	V+V +V+ S+S	10	2		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			
		Methods of research in education 1									
06-EBF	2011-WS	Empirische Bildungsforschung		15	2						
		Research in education									
06-EBF-1	2011-WS	Empirische Bildungsforschung 1	V+V +Ü+ Ü+S +S	15	2		NUM	PL: *			
		Research in education 1									
06-SBW	2009-WS	Systematische Bildungswissenschaft (BW4)		15	2						
		Systematic pedagogics									
06-SBW-1	2009-WS	Theoretische Pädagogik	V+S +Ü	10	1		NUM	PL: *			
		Theoretical pedagogics									
06-SBW-2	2009-WS	Erziehungs- und Bildungsphilosophie	S	5	1		NUM	PL: *			
		Philosophy of education									
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
06-EB3-85	2011-WS	Bildungs- und Lernberatung über die Lebenszeit für Pädagogikstudierende mit Studienziel 85 ECTS		15	2						
		Educational and learning counselling in sphere of lifelong-learning - 85									
06-EB3-1	2011-WS	Bildungs- und Lernberatung über die Lebenszeit 1	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-EB3-1S1: Jährlich, WS, 06-EB3-1S2: Jährlich, SS
		Educational and learning counselling in sphere of lifelong-learning 1									

06-POW-1	2009-WS	Pädagogische Praxis. Orientierungswissen	P	5	4 Wo		B/NB	Formular zum Praktikum (ca. 2 S.)			Bem*
		Pedagogical internship									
06-EL3-85	2011-WS	Bildungsprozesse in der Elementarbildung für Pädagogikstudierende mit Studienziel 85 ECTS		15	2						
		Educational processes in early childhood - 85									
06-EL3-1	2011-WS	Bildungsprozesse in der Elementarbildung 1	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: a) Referat (ca. 15 Min.) + Hausarbeit (ca. 15 S.), Gewichtung 1:2 oder b) Portfolio (max. 20 S.) oder c) Klausur (ca. 100 Min.) oder d) mdl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder e) Dokumentation einer Beobachtungsaufgabe (ca. 20 S.)			Prüfungsturnus: 06-EL3-1S1: Jährlich, WS, 06-EL3-1S2: Jährlich, SS Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen).
		Educational processes in early childhood 1									
06-POW-1	2009-WS	Pädagogische Praxis. Orientierungswissen	P	5	4 Wo		B/NB	Formular zum Praktikum (ca. 2 S.)			Bem*
		Pedagogical internship									
06-SB-85	2011-WS	Bildungs- und Lernberatung in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung für Pädagogikstudierende mit Studienziel 85 ECTS		15	2						
		Educational and learning counselling in extracurricular youth education and at school - 85									
06-SB-1	2011-WS	Bildungs- und Lernberatung in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung 1	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-SB-1S1: Jährlich, WS, 06-SB-1S2: Jähr-

		Educational and learning counselling in extracurricular youth education and at school 1									lich, SS
06-POW-1	2009-WS	Pädagogische Praxis. Orientierungswissen	P	5	4 Wo		B/NB	Formular zum Praktikum (ca. 2 S.)			Bem*
		Pedagogical internship									
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
06-ASQ	2011-WS	Schlüsselkompetenzen in der Pädagogik		5	1						
		Pedagogical key competencies									
06-ASQ-1	2011-WS	Einführung in und Training von Schlüsselkompetenzen in der Pädagogik	S	5	1	Max. 40 ¹	B/NB	PL: * oder Präsentation (ca. 30 Min.)			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Introduction to pedagogical key competencies and training									
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) können aus dem Pool für ASQ der Julius-Maximilians-Universität frei gewählt werden. Empfohlen wird die Belegung des Moduls „Interkulturelle Bildung“ (06-IB), sowie des Basis- und des Aufbaumoduls „Informationskompetenz für Studierende der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ (41-IK-SW1 und 41-IK-SW2).											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
06-BWP	2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit		5	1						
		Pedagogical project									
06-BWP-1	2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit	S	5	1		B/NB	a) Projektpräsentation (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (max. 20 S.)			
		Pedagogical project									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
06-BA	2011-WS	Bachelorarbeit Pädagogik		10	8 Wo						
		Bachelor-thesis in pedagogics									
06-BA-1	2011-WS	Bachelorarbeit Pädagogik	A	10	8 Wo		NUM	Bachelorarbeit (Ca. 20-50 Seiten)			

		Bachelor-thesis in pedagogics									
--	--	-------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

TN und Auswahl:

¹ 06-ASQ-1:

Die Teilnahme am Seminar findet per Losentscheid unter den innerhalb des angekündigten Anmeldezeitraumes Angemeldeten statt.

Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung:

- PL: *
- a) Klausur (Ca. 120 Min.) oder
 - b) Mündliche Einzelprüfung (Ca. 30 Min.) oder
 - c) Referat (Ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (Ca. 10-15 Seiten) oder
 - d) Hausarbeit (Ca.15-20 Seiten) oder
 - e) Portfolio (Max. 20 Seiten)

Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen:

Bem: *

Vor Praktikumsbeginn ist mit dem CSC Pädagogik Rücksprache zu halten, um das generelle Einverständnis zum geplanten Praktikum als pädagogisch geeignetes einzuholen. Nach dem Praktikum ist das Formular zum Praktikum auszufüllen und einzureichen.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Januar 2012.

Würzburg, den 16. Februar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurde am 16. Februar 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Februar 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2012.

Würzburg, den 17. Februar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel